

aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

(2) Die *oberste Landesbehörde* kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.

(3) Für den Betrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Hochöfen-, Stahl- und Puddelwerken bedarf es der Erlaubnis und der Bescheinigung nach § 11 nicht.

(4) Händler, die die Gegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen das Einschmelzen nicht betreiben noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.

(5) Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen der genannten Metalle. Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinn- und verzinkten Abfälle.

§ 5

Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben.

§ 6

(1) In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen